





# Komponenten des Psych-Entgeltsystems

- 1 Ausgestaltung als Budgetsystem
- 2 Wegfall der Konvergenzphase
- 3 Verbesserung der Personalausstattung
- 4 Krankenhausvergleich als Transparenzinstrument
- 5 Stärkung der sektorübergreifenden Versorgung

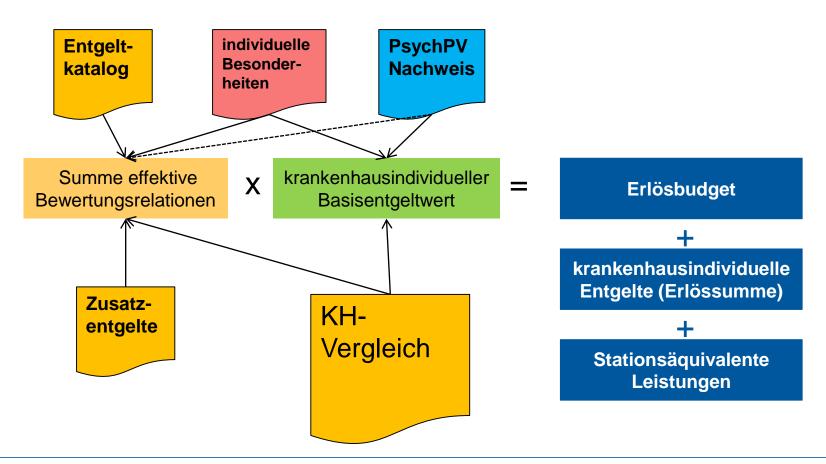


# Es gibt wieder was zu verhandeln!





## Das zukünftige "komplexe" System der Budgetverhandlung:







Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

|        | - 4 |            |   |     |       |             |     |          |     |
|--------|-----|------------|---|-----|-------|-------------|-----|----------|-----|
| $\sim$ | -   | ıın        |   | ~~~ | NEAL  | <b>Shto</b> |     | $\cdots$ | get |
|        | -   |            |   |     |       |             | • 🕠 |          |     |
|        | -   | <b>~</b> : |   | 9   | ,, ,, | ,,,,,       |     | $\sim$   | 900 |
|        |     |            | • | •   |       |             |     |          | _   |

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

**Gesamtbetrag des Vorjahres** 





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Leistungsgerechte Budget

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Verhandlungsgegenstand Vorjahresbudget

#### zu beachten:

- Ausnahmetatbestände ausverhandelt?
- PsychPV SOLL/IST für Nachweis

#### **Hinweis**

- bildet Basis für den Start ins System
- Spielraum 2017-2019 nutzen
- jedes einzelne Haus trägt zur Finanzierung des Gesamtsystems bei (KH-Vergleich)
- kein Taktieren wg. Konvergenz / aber auch kein automatisches Anpassen





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Leistungsgerechte Budget

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

### Verhandlungsgegenstand

Mehrleistungen gem. Entgeltkatalog

#### zu beachten:

- Ab 2020 Mehr-PEPP vereinbaren
- Bewertungsrelationen mal welchem Basisentgeltwert?
- Fixkostendiskussion zu erwarten

#### **Hinweis**

- Ausstrahlung des Fixkostendegressionsabschlags in der Somatik beachten
- Ausstrahlung KH-Vergleich!
- Wie viele PsychPV-Vollkräfte sind darin enthalten?





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Leistungsgerechte Budget

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Verhandlungsgegenstand

Individuelle Leistungen und leistungsbezogene Besonderheiten, Regionale und Strukturelle Besonderheiten

#### zu beachten:

- Veränderungen!!
- ist zu definieren
- sind diese im Ausgangsbudget berücksichtigt!?

#### **Hinweis**

- frühzeitig in die Budgetverhandlungen einbringen und thematisieren
- Transparenz schaffen: "Was leiste ich!" / "Was leisten die Anderen!"





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Leistungsgerechte Budget

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Verhandlungsgegenstand

Kostenentwicklungen, VWD, Ergebnisse Fehlbelegung, Leistungsverlagerung

#### zu beachten:

 inwieweit noch relevant? VWD - in Entgeltkatalog enthalten.

#### **Hinweis**

2-Säulen Theorie ist zu beachten.
 Auswirkungen der
 Anpassungsvereinbarung – von
 Gesamtbetrag oder Budgetobergrenze

Vgl. Gesetzesentwurf: "Wirtschaftlichkeitsreserven"





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Leistungsgerechte Budget

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Verhandlungsgegenstand

Leistungsbezogener Vergleich nach § 4 geeinigte Ergebnisse des Betriebsvergleiches

#### zu beachten:

- Erhöhung oder Absenkung des Budgets möglich
- deutliche Überschreitung = mehr als 1/3 des Vergleichswertes
- Gründe sind schlüssig darzulegen
- Substantiierungslast der Gründe liegt beim Krankenhaus

#### **Hinweis**

- zu thematisieren:
  - Leistungsunterschiede
  - strukturelle Besonderheiten
  - krankenhausindividuelle Aspekte





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Gesamtbetrag

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Budget 2019 (im Jahr 2020) Vorjahresbudget (ab 2021)

#### Verhandlungsgegenstand

Umsetzung der GBA Anforderungen gem. § 136a Abs. 2 SGB V

#### zu beachten:

- Delta zu im Ausgangswert enthaltenen Personalstellen
- plus oder minus in Abhängigkeit von Personalvorgaben
- Vgl. Mindestausstattung

#### **Hinweis**

- Stellen und Bewertung sind zu beachten





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

#### Gesamtbetrag

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Budget 2019 (im Jahr 2020) Vorjahresbudget (ab 2021) Im Grunde hier obsolet, da nur für die Obergrenzenberechnung interessant.

**Details siehe Obergrenzenberechnung!** 





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

#### Gesamtbetrag

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Budget 2019 (im Jahr 2020) Vorjahresbudget (ab 2021) Das Ergebnis ist der Gesamtbetrag

Nach der 2 Säulen Theorie entspricht dieser Betrag dem leistungsgerechten Budget.





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

| Le | istı | ung | sge | erec | hte | Bud | lget |
|----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|
| _  |      |     |     |      |     |     |      |

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Ergebnisse des Vergleichs nach § 4

+/- Kosten-und Verweildauerentwicklungen, Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen, Leistungsverlagerungen

+/- Veränderungen individueller Leistungen und leistungsbezogener Besonderheiten

+/- Veränderungen von Katalogleistungen

Gesamtbetrag des Vorjahres

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

**Gesamtbetrag des Vorjahres** 





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

#### Verhandlungsgegenstand

bis zum 31. Oktober jeden Jahres den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes, wobei bereits anderweitig finanzierte Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind, soweit dadurch die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten wird; im Falle des § 10 Absatz 6 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes ist die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch um 40 Prozent dieser Differenz zu erhöhen,

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

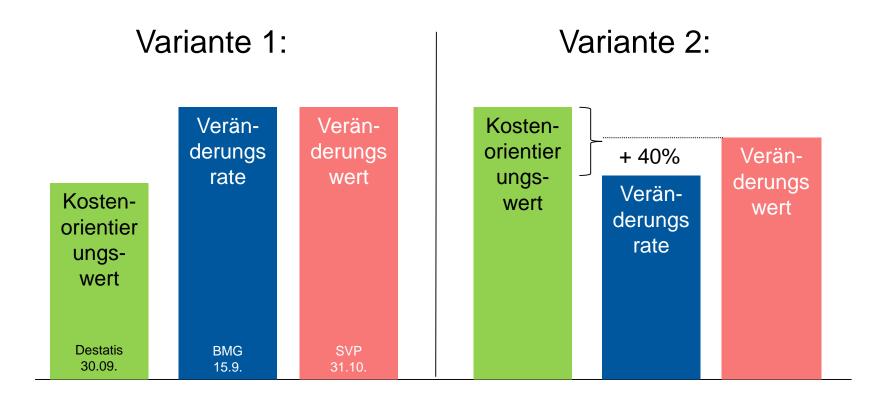
+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

Gesamtbetrag des Vorjahres



#### **Ermittlung des Veränderungswertes**



Hinweis: Für die Zeit ab dem Jahr 2018 ist die Anwendung des vollen Orientierungswerts als Veränderungswert sowie die anteilige Finanzierung von Tarifsteigerungen, die den Veränderungswert übersteigen, zu prüfen.





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

### Verhandlungsgegenstand

- Veränderung der Art und Menge der Leistungen durch zusätzliche Kapazitäten aufgrund der KH-Planung oder des IVP des Landes
- 2. Veränderungen der medizinischen Leistungsstruktur oder der Fallzahlen

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

Gesamtbetrag des Vorjahres





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

## Verhandlungsgegenstand I

Umsetzung der GBA Anforderungen gem. § 136a Abs. 2 SGB V

#### Verhandlungsgegenstand II

Absenkung des Gesamtbetrages auf der Grundlage des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV

Keine Absenkung, wenn

- nur vorübergehend
- nicht dauerhaft

Wieder zu erhöhen, wenn besetzt!

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

**Gesamtbetrag des Vorjahres** 





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

**Gegenstand der Anpassungsvereinbarung:** 

Mögliche Leistungsverlagerungen

Strukturelle und Regionale Besonderheiten

Ergebnisses des Vergleichs nach § 4:

Deutliche Überschreitung nur möglich, wenn der KH-Träger schlüssig darlegt, dass Überschreitung unausweichlich ist.

#### Inhalt:

- Umfang
- Dauer
- Weitere Finzelheiten

Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

Gesamtbetrag des Vorjahres





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

#### Verhandlungsgegenstand:

Verhandlung der Tariferhöhungsrate auf Bundesebene.

In Budget wird 40% der Differenz zwischen Veränderungswert und Erhöhungsrate für Tariferhöhungen berücksichtigt.

#### zu beachten:

- 40% führt mittelfristig zu Tarifschere
- Verhandlung der Durchschnittsgehälter

#### **Hinweis**

 Vereinbarung wichtig für PsychPV-Nachweis

#### Gesamtbetrag (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

Gesamtbetrag des Vorjahres





Die Ermittlung des krankenhausindividuellen Basisentgeltwertes nach § 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (2-Säulen Theorie):

Verhandlungsgegenstand:

abgesenkter Gesamtbetrag

Ist aufzuteilen





Erlösbudget

Katalogleistungen

**Erlössumme** 

**Sonstige Entgelte** 

u.a.
Zuschläge für
regionale und
Strukturelle
Besonderheiten

**Budget** (Obergrenze)

+ Tariferhöhungsrate

+/-Anpassungsvereinbarung

+/- Umsetzung der GBA Mindestpersonalvorgaben

+/- Überschreitungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen

+/- Veränderungswert

Budget 2019 (im Jahr 2020) Vorjahresbudget (ab 2021)



## 4 Krankenhausvergleich als Transparenzinstrument

## "§ 4 Leistungsbezogener Vergleich

(1)Der leistungsbezogene Vergleich bildet die Grundlage zur Bestimmung eines leistungsgerechten Gesamtbetrags, eines leistungsgerechten Basisentgeltwerts und leistungsgerechter krankenhausindividueller Entgelte, die im Rahmen der Budgetverhandlung zu vereinbaren sind.

In den leistungsbezogenen Vergleich sind insbesondere die der letzten Budgetvereinbarung jeweils zugrunde gelegten Leistungen,

leistungsbezogene strukturelle Besonderheiten, die vereinbarten Entgelte,

die Ergebnisse der Nachweise nach § 18 Absatz 2 zur personellen Ausstattung für die Erbringung der jeweiligen Leistungen sowie die

Leistungen, die in anderen Versorgungsbereichen erbracht werden,

einzubeziehen. Die Krankenhausleistungen und deren Vergütungen sind dabei grundsätzlich bundes- und landesweit zu vergleichen.



# → Leistungsbezogener Vergleich (§ 4 BPfIV)

Vertragsparteien auf Bundesebene legen auf Basis eines InEK-Konzeptes die n\u00e4heren Einzelheiten, insbesondere die einzubeziehenden Parameter fest















## **AEB-Psych**

- Leistungen
- Besonderheiten
- Entgelte
- Personalnachweis e

# <u>Ergebnisse</u> <u>ermitteln</u>

- Bandbreite, Lageund Streumaße
- Besonderheiten
- Umfang der personellen Ausstattung

### Ortsebene

- Vergleich
- Budgetverhandlung





#### Krankenhausvergleich als Transparenzinstrument

## Ergänzende Informationen aus der Gesetzesbegründung:

- nicht durch das Leistungsspektrum des Krankenhauses aufklärbare Budgetunterschiede
- Prozess zur Anpassung der Budgetniveaus
- Erhöhungen und Absenkungen sind möglich
- unterschiedliche Personalausstattung sind zu berücksichtigen
- Berücksichtigung von Komplementärleistungen (PIA)
- Vergleich mit entsprechenden Größen auf Landes- und Bundesebene
- keine abstrakten Behauptungen, sondern nachweisbare Fakten
- Unterscheidung in zwingend rechtliche Vorgaben (z.B. Tarif) und baulich-strukturelle Tatbestände oder ineffiziente Abläufe
- deutliche Überschreitung bei mehr als 1/3
- Substantiierungslast der Gründe liegt beim Krankenhausträger
- bei Unterschreitung freiwillige Benennung von Gründen durch das Krankenhaus möglich





#### Krankenhausvergleich als Transparenzinstrument

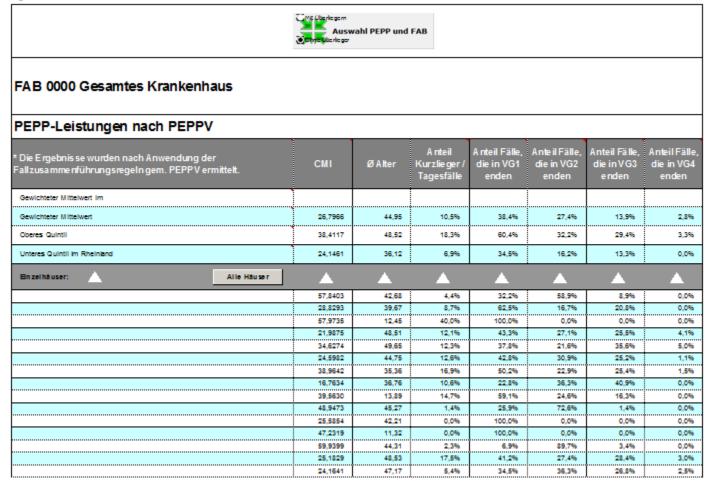
## Wirtschaftliche Konsequenzen

- umfassende Kenntnisse über eigenes Leistungsgeschehen und der Strukturen des Krankenhauses
- umfassende Kenntnisse über Leistungen der Mitbewerber
- umfassende Kenntnisse der psychiatrischen Versorgung für Landes- und Bundesvergleich
- hat direkte Auswirkung auf die Budgethöhe über Anpassungsvereinbarung
- in dem Maße wie man Informationen erhält, macht man sich selber transparent



#### Vorbereitende Maßnahmen

- a. Beteiligung an Krankenhausvergleichen
- Regional: Krankenhauszweckverband Rheinland





Psychiatrie im Bundesvergleich

#### Vorbereitende Maßnahmen

a. Beteiligung an Krankenhausvergleichen

Bundesweit: Betriebsvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger

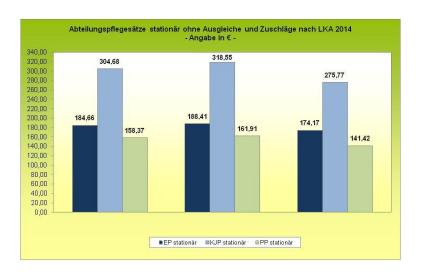
psychiatrischer Krankenhäuser





- Teilnahme von rd. 160 psych. Kliniken

- Betriebsvergleich und §21 Daten Vergleich



- weitere Infos unter <a href="mailto:dorothee.hionsek@lvr.de">dorothee.hionsek@lvr.de</a>
- § 21 Vergleich wird z.Zt. qualitativ durch das LVR-Institut für Versorgungsforschung überarbeitet



# Neues Entgeltsystem Psychiatrie: Fangen wir nochmal von vorn an ...



